Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen
(Version: Oktober 2025)

Teil A
Allgemeine Bedingungen

Erster Abschnitt
Grundlegende Bestimmungen

1. ***Grundlagen:*** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen („AGB“) ergänzen das Angebot der anbietenden WAGO Gesellschaft („WAGO“) und gelten für alle Lieferungen von Produkten und für die Erbringung von Leistungen („Lieferungen“) von WAGO an den Kunden („Kunde“); sie gelten nicht für Verbraucher. Der Kunde bestätigt, dass er kein Verbraucher ist. Entgegenstehende Einkaufs- oder sonstige Bedingungen des Kunden gelten nicht, außer bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von WAGO (automatisiert erstellte Auftragsbestätigungen ohne Unterschrift reichen hierfür nicht). Die AGB gelten auch dann, wenn WAGO in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden, Lieferungen vorbehaltlos ausführt. Diese AGB gelten zudem für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden über Lieferungen, auch dann, wenn auf sie im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich Bezug genommen wird.

2. ***Angebot:*** WAGO behält sich an verbindlichen und unverbindlichen Angeboten sowie Kostenvoranschlägen, Kalkulationen, Mustern, Modellen, Zeichnungen und anderen Unterlagen körperlicher oder unkörperlicher Art („Angebotsunterlagen“) alle Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor.

   Der Kunde darf die Angebotsunterlagen nur zur Angebotsprüfung nutzen und hat sie im Übrigen streng geheim zu halten; Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von WAGO (in Schrift- oder Textform) bekannt gegeben werden. Wird WAGO der Auftrag nicht erteilt, sind die Angebotsunterlagen unverzüglich und endgültig zu vernichten bzw. unwiederbringlich zu löschen. Im Übrigen gilt Ziffer 16.

   Wenn Angebotsunterlagen auf Basis von Informationen oder Spezifikationen des Kunden erstellt werden, wird WAGO die erhaltenen Informationen oder Spezifikationen nach bestem Wissen prüfen und den Kunden auf etwaige sich daraus ergebende Fragen oder Hindernisse hinweisen. Der Kunde bleibt jedoch allein verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der an WAGO gelieferten Spezifikationen oder sonstigen Unterlagen einschließlich der Freiheit von Rechten Dritter.

3. ***Vertragsschluss:*** Das Vertragsverhältnis mit dem Kunden kommt durch schriftliche, elektronische oder konkludente Auftragsbestätigung seitens WAGO zustande und beinhaltet diese AGB und gegebenenfalls die Besonderen Bedingungen, wie sie in Teil C dieser AGB definiert sind („Vertrag“). Technische Änderungen durch WAGO, die die Lieferungen nur unwesentlich modifizieren oder verbessern, bleiben auch nach Vertragsschluss vorbehalten.

Zweiter Abschnitt
Lieferungen

4. ***Lieferumfang:*** WAGO wird die Lieferungen auf Grundlage des Vertrages und sonstiger getroffener Vereinbarungen durchführen, bei Bedarf auch unter Einschaltung von geeigneten Erfüllungsgehilfen und Nachunternehmern. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich oder in Textform vereinbart wurde, sind die vereinbarten Lieferzeiten eingehalten, wenn WAGO Versandbereitschaft bzw. Fertigstellung beim Kunden meldet oder einen Termin zur Leistungserbringung mit diesem abstimmt. WAGO ist zu Teilleistungen berechtigt, solange dies für den Kunden keinen unzumutbaren zusätzlichen Aufwand zur Folge hat. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Lieferbedingungen FCA WAGO Sondershausen, Deutschland (Incoterms® 2020).

5. ***Preise:*** Produktpreise, Leistungsvergütungen und Nebenkosten („Preise“) richten sich (a) nach dem Vertrag oder (b) bei fehlender Regelung nach der jeweils aktuellen Preisliste von WAGO oder (c) nach den marktüblichen Sätzen, soweit die Preisliste keine einschlägige Regelung enthält. Die Preise sind – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – Nettopreise.

   Lieferungen erfolgen stets nur in ganzen Verpackungseinheiten; für angebrochene Einheiten werden angemessene Zuschläge erhoben. Bei Unterschreitung des im Vertrag genannten Mindestbestellwertes gilt eine angemessene Bearbeitungspauschale als vereinbart.

   Ändern sich in der Zeit zwischen Vertragsschluss und Lieferung wesentliche preisbeeinflussende Faktoren (z.B. Rohstoffpreise, Energiekosten, Löhne, Steuern und Abgaben), so ist WAGO berechtigt, nach billigem Ermessen einen angemessenen Preisaufschlag vom Kunden zu verlangen.

6. ***Zahlungsbedingungen:*** Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt unmittelbar nach der Lieferung (bei Produkten nach dem Versand, bei Dienstleistungen nach der Leistungserbringung). Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur aus demselben Vertragsverhältnis und nur hinsichtlich derjenigen Forderungen zu, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Kunde wird WAGO vor einer etwaigen Aufrechnung informieren.

7. ***Eigentum und Gefahrübergang:*** WAGO behält sich das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zur

vollständigen Zahlung der vereinbarten Preise (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) vor. Der Gefahrenübergang für Lieferungen erfolgt nach den vereinbarten Incoterms®.

8. ***Kundenpflichten:*** Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich alle erforderlichen Informationen zu erteilen und alle erforderlichen Mitwirkungspflichten in seinem Verantwortungsbereich wahrzunehmen, um WAGO die Vertragserfüllung zu ermöglichen. Hierzu gehört unter anderem die Bereitstellung von qualifiziertem Personal, falls die Vertragsdurchführung die Bedienung einer Maschine oder die Änderung oder Ergänzung von Software des Kunden erfordert. Der Kunde wird den WAGO Verhaltenskodex einhalten. Darüber hinaus ist der Kune verpflichtet, im Falle einer Umverpacking von WAGO Produkten, die WAGO Repackaging Guideline einzuhalten.

   Der Kunde hat WAGO unverzüglich zu informieren, wenn die Lieferungen nicht, wie in der Versandanzeige angekündigt, eingehen. Der Kunde ist verpflichtet, bei Erhalt der Lieferungen eine Prüfung vorzunehmen, die insbesondere (aber nicht ausschließlich) die Menge, Identität, offensichtliche (Transport-) Schäden und Funktion umfasst. Der Kunde hat WAGO unverzüglich über festgestellte Mängel zu informieren. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung des Mangels zu rügen. Die Geltendmachung von Mängelansprüchen ist ausgeschlossen, wenn der Kunde seinen gesetzlichen Untersuchungsobliegenheiten nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

9. ***Einhaltung von Gesetzen:*** Die Einhaltung von zwingenden Gesetzen, wie z.B. aus dem Wettbewerbsrecht, Kartellrecht, Menschenrechte, Außenhandelsrecht, Umweltschutzrecht und Produktsicherheitsrecht hat uneingeschränkten Vorrang. Die Lieferungen stehen daher unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass der Vertragserfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften oder Sanktionen entgegenstehen (etwa Einschränkungen für die Ausfuhr/Einfuhr/Verbringung); resultierende Schadensersatz- oder sonstige Ausgleichsansprüche sind ausgeschlossen.

   Der Kunde sichert die strikte Einhaltung aller Vorschriften des zwingenden nationalen und internationalen Rechts zu und bestätigt, dass er keine sanktionierte natürliche oder juristische Person ist. Der Kunde ist verpflichtet, WAGO unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er eine sanktionierte Person wird oder er in Zukunft im Besitz oder unter der Kontrolle einer sanktionierten Person stehen sollte.

10. ***Nutzungsbeschränkungen:*** Der Einsatz der Lieferungen in Bereichen mit besonderem Risiko, die einen fehlerfreien Dauerbetrieb erfordern und in denen die Nutzung oder ein Ausfall der Lieferungen zu einer unmittelbaren Gefahr für Leben, Körper oder Gesundheit oder zu erheblichen Sach- oder Umweltschäden führen kann (wie der Betrieb von Kernkraftwerken, Waffensystemen, Luft- und Kraftfahrzeugen), ist nicht gestattet.

11. ***Entsorgung:*** Der Kunde übernimmt die gesetzliche Herstellerpflicht, Produkte nach Beendigung der Nutzung ordnungsgemäß zu entsorgen und stellt WAGO in diesem Zusammenhang von allen Ansprüchen Dritter und/oder der öffentlichen Hand auf erstes Anfordern frei.

Dritter Abschnitt
Mängelhaftung und Gesamthaftung

12. ***Mängelhaftung:*** Die Haftung für Mängelansprüche richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Regelungen, soweit in diesen AGB oder in den Besonderen Bedingungen des Teils C nichts anderes bestimmt ist.

    Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang, soweit nicht in den Besonderen Bedingungen des Teils C eine andere Frist vorgesehen oder gesetzlich eine längere Frist zwingend vorgeschrieben ist.

13. ***Sachmängel:*** WAGO gewährleistet, dass die Lieferungen den vereinbarten Spezifikationen entsprechen und unter den dort angegebenen Einsatzbedingungen ordnungsgemäß funktionieren. WAGO wird die Lieferungen im Einklang mit dem Stand der Technik und den einschlägigen Sicherheitsvorschriften erbringen. Vorgaben des Kunden werden jedoch nicht berücksichtigt und eine Eignung für einen bestimmten Einsatzort oder Verwendungszweck ist ausgeschlossen, es sei denn, es wurde vor Erbringung der Lieferungen schriftlich oder in Textform etwas anderes vereinbart (automatisiert erstellte Auftragsbestätigungen ohne Unterschrift reichen hierfür nicht). Eine vereinbarte Spezifikation und/oder ein vereinbarter Verwendungszweck haben in jedem Fall Vorrang vor den allgemeinen Erwartungen einer üblichen oder gebräuchlichen Verwendung.

    Auf Verlangen von WAGO hat der Kunde mangelhafte Lieferungen zur weiteren Untersuchung auf Kosten von WAGO zurückzusenden und WAGO weitere Informationen zur Reklamation vorzulegen. Alternativ kann WAGO nach eigenem Ermessen die mangelhaften Lieferungen vor Ort untersuchen. In beiden Fällen wird der Kunde die Untersuchung nach Bedarf unterstützen.

    Mängelansprüche sind ausgeschlossen für (a) natürliche Abnutzung nach Gefahrübergang, (b) unsachgemäße Verwendung (einschließlich der Nichtbeachtung der Dokumentation oder anderer Lieferinformationen), (c) fehlerhafte oder nachlässige Bedienung oder übermäßige Beanspruchung, (d) ungeeignete Betriebsmittel oder elektrische und/oder mechanische Einflüsse, die über die übliche Nutzung

hinausgehen und (e) Verluste aufgrund außergewöhnlicher äußerer Einflüsse, die im Vertrag nicht vorgesehen sind. Wenn die Lieferungen vom Kunden oder einem Dritten verändert worden sind und diese Veränderung für das Auftreten des Mangels zumindest mitursächlich ist, sind Mängelansprüche ausgeschlossen. Verweigert der Kunde den autorisierten Repräsentanten von WAGO die Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Mängel oder bessert er ohne die vorherige Zustimmung seitens WAGO (in Schrift- oder Textform) nach, erlischt der Anspruch auf Gewährleistung ebenfalls, soweit der Kunde nicht wegen der Gefahr der Verschlechterung unverzüglich selbst handeln musste.

Im Fall anerkannter Mängelrügen wird WAGO die mangelhafte Lieferung nach eigener Wahl nachbessern oder neu ausführen. Bei abgekündigten Produkten kann die Nacherfüllung alternativ auch durch Lieferung funktionsäquivalenter Produkte oder Erteilung einer Gutschrift an den Kunden erfolgen. Im Übrigen trägt WAGO die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Kosten nur soweit diese verhältnismäßig sind (unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zum Preis). Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Preis angemessen mindern. Darüberhinausgehende Ansprüche sind vorbehaltlich Ziffer 15 ausgeschlossen.

14. ***Rechtsmängel:*** Für die Verletzung gewerblicher Schutzrechtsrechte haftet WAGO gegenüber dem Kunden wie folgt:

    WAGO wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten (a) für die Lieferungen ein Nutzungsrecht erwirken, (b) die Lieferungen so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, (c) Antrag auf Löschung bzw. Widerruf des Schutzrechts stellen oder (d) die Lieferung durch eine geeignete Alternativlieferung ersetzen. Ist WAGO dies zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Preis angemessen reduzieren. WAGO haftet im Rahmen der Ziffer 15.

    Der Kunde ist zur Wahrung seiner Ansprüche verpflichtet, WAGO über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich oder in Textform zu verständigen. Dabei sind WAGO alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist der Kunde verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

    Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, etwa wenn die Lieferungen (a) durch den Kunden oder einen Dritten verändert werden, (b) zusammen mit nicht von WAGO gelieferten Lieferungen rechtsverletzend genutzt werden, (c) in nicht zugelassenen Bereichen eingesetzt werden oder wenn der Kunde (d) das Design oder die Spezifikation zur Verfügung gestellt oder vorgegeben hat oder (e) einen Anspruch auf angebliche Schutzrechtsverletzungen gegenüber einem Dritten anerkannt hat. In diesen Fällen hat der Kunde WAGO von Ansprüchen Dritter, die in seinen Verantwortungsbereich fallen, auf erstes Anfordern freizustellen.

15. ***Gesamthaftung:*** WAGO haftet gegenüber dem Kunden vollumfänglich (a) bei Vorsatz, Arglist oder grober Fahrlässigkeit, (b) bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie (c) in weiteren Fällen gesetzlich zwingender Haftung.

    Bei der nicht vorsätzlichen oder nicht grob fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Pflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf) ist die Haftung von WAGO auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Darüber hinaus ist die Haftung (insbesondere für indirekte Schäden und Folgeschäden) von WAGO ausgeschlossen.

    Vorstehende Regelungen zur Gesamthaftung gelten auch für die von WAGO eingesetzten gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Organe.

    Eine Umkehr der Beweislast ist mit vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Vierter Abschnitt
Sonstige Bestimmungen

16. ***Geheimhaltung:*** Der Kunde ist zur strikten Geheimhaltung aller von WAGO erhaltenen vertraulichen Informationen verpflichtet; Dritten dürfen diese Informationen nur nach ausdrücklicher Zustimmung seitens WAGO in Schrift- oder Textform offengelegt werden. Der Kunde hat seine Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten.

    Vertraulich sind alle zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung nicht allgemein zugänglichen Informationen, Tatsachen, Unterlagen, Daten und/oder Kenntnisse, insbesondere technische und/oder wirtschaftliche Informationen, Konstruktionsunterlagen, Spezifikationen, Zeichnungen, Muster, Prototypen, Testergebnisse und/oder sonstiges Know-how („Vertrauliche Information“). Vertrauliche Informationen sind insbesondere auch die Angebotsunterlagen und die Preise oder sonstige zwischen den Parteien vereinbarte Konditionen.

    Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht nicht, wenn und soweit die Vertraulichen Informationen ohne Pflichtverletzung des Kunden allgemein bekannt geworden ist.

    WAGO behält sich ohne Einschränkung alle Eigentums- und Urheberrechte an allen mit dem

Kunden geteilten Vertraulichen Informationen und Dokumenten materieller oder immaterieller Art vor.

17. ***Höhere Gewalt:*** In Fällen höherer Gewalt zu denen alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie Ereignisse, die – soweit sie vorhersehbar gewesen wären – außerhalb der Einflusssphäre von WAGO liegen, zum Beispiel, aber nicht abschließend, Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Sturmfluten, Orkan und Taifun sowie andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Blitzschlag, Lawinen- und Erdrutsche, Feuer, Seuchen, Pandemien, Epidemien und infektiöse Krankheiten (soweit eine solche von der WHO oder einem Ministerium ausgerufen wurde), Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Aufruhr, Revolution, Militär- oder Zivilputsch, Aufstand, Blockaden, Behörden und Regierungsanordnungen, Streiks, Aussperrung und Embargos, ist eine Haftung ausgeschlossen und WAGO für die Dauer dieser Ereignisse von ihren Liefer- und Leistungspflichten befreit. Dasselbe gilt bei mehr als nur unerheblichen betriebsstörenden Angriffen Dritter (z.B. auf das IT-System von WAGO), soweit diese trotz Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht zu verhindern waren. Das gesetzliche Recht des Kunden und WAGO zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

18. ***Anwendbares Recht und Gerichtsstand:*** Es gilt das Recht am Sitz der vertragserfüllenden WAGO Gesellschaft, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts. Als Gerichtsstand wird der Sitz der vertragserfüllenden WAGO Gesellschaft vereinbart, soweit nicht zwingendes Recht etwas anderes vorsieht.

19. ***Abtretung:*** Die Abtretung des Vertrages oder einzelner Rechte oder Pflichten hieraus bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf.

20. ***Sonstiges:*** Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. Dies gilt auch für die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses. Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der betreffenden Bestimmung verfolgten Ziel am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

Teil B
Projektgeschäft

21. ***Projektlösungen:*** Individuelle Kundenlösungen kommen insbesondere in den Bereichen der Gebäudeinstallation und -automation, des Energiemanagements und industrieller Anlagen zum Einsatz und können sowohl aus verschiedenen WAGO Hardware- als auch Softwareprodukten bestehen. Die Durchführung von Projektlösungen gliedert sich gewöhnlich in zwei Phasen. In der vorvertraglichen Angebotsphase erarbeitet WAGO individuelle Lösungskonzepte in Zusammenarbeit und nach Anforderungen des Kunden, in der Durchführungsphase liefert WAGO nach Vertragsschluss die vereinbarten Lieferungen gemäß der zwischen dem Kunden und WAGO abgestimmten Spezifikation.

22. ***Kostenvoranschlag und Angebot:*** WAGO erstellt den Kostenvoranschlag und/oder das Angebot für die Projektlösung nach bestem Wissen auf Basis der vom Kunden mitgeteilten technischen Informationen und Anforderungen. Kostenvoranschläge sind stets unverbindlich und können Änderungen unterliegen. Der Kostenvoranschlag und/oder das Angebot entbindet den Kunden in keinem Fall von seiner Verantwortung, die unterbreitete Lösung eigenverantwortlich insbesondere (aber nicht nur) daraufhin zu prüfen, ob (a) sie für den vorgesehenen Verwendungszweck tatsächlich und technisch geeignet ist, (b) mit allen für das konkrete Projekt anwendbaren gesetzlichen und normativen Vorgaben im Einklang steht sowie (c) dem Stand der Technik entspricht.

23. ***Unterstützungsleistungen:*** Soweit im Angebot nicht anders ausgewiesen, sind Unterstützungsleistungen wie die Montage vor Ort, Inbetriebnahme und Programmierungen nicht im Lieferumfang enthalten. Soweit Programmierleistungen vereinbart sind, werden diese standardmäßig als Dienstleistung geschuldet, ohne dass es einer Abnahme bedarf.

24. ***Spezifikationen und Freigaben:*** Sofern WAGO gemäß dem Angebot ein den angebotenen Lösungsvorschlag konkretisierendes Pflichtenheft zu erstellen hat, entstehen die beauftragten Liefer- und Leistungspflichten von WAGO erst mit der Freigabe des Pflichtenheftes durch den Kunden. Entsprechendes gilt für Fertigungsunterlagen für kundenindividuell zu produzierende Produkte, die keine WAGO Katalogprodukte sind. Die Freigaben für das Pflichtenheft sowie die Fertigungsunterlagen dürfen vom Kunden nicht unangemessen verweigert oder verzögert werden. Eine über das Pflichtenheft hinausgehende Dokumentation ist nicht geschuldet.

25. ***Gewährleistung und Haftung:*** Falls vereinbart, wird WAGO die Lieferungen nach Anforderung des Kunden zu einer Einheit zusammenführen. WAGO prüft jedoch nicht die Geeignetheit dieser Einheit für einen bestimmten Einsatzzweck oder -ort. Für den Einbau der Lieferungen durch nicht von WAGO beauftragte Dritte wird keine Gewährleistung übernommen.

Für Projektlösungen sind Gewährleistungs- und Haftungsbeschränkungen marktüblich. WAGO und der Kunde werden sich gemeinsam auf eine angemessene Haftungsbeschränkung für das spezifische Projekt einigen. Mangels einer Vereinbarung finden hilfsweise die Haftungsbeschränkungen der Ziffer 15 Anwendung.

Teil C
Besondere Bedingungen

26. ***Weitere Bedingungen:*** Abschnitt A und Abschnitt B dieser AGB werden in bestimmten Konstellationen durch besondere Bedingungen gemäß Ziffer 26-30 ergänzt oder ersetzt („Besondere Bedingungen“). Wenn in diesem Teil C nicht anders bestimmt, haben die Besonderen Bedingungen bei Widersprüchen zwischen den AGB und den Besonderen Bedingungen Vorrang, während die nicht widersprechenden Bestimmungen der AGB weiterhin gelten. Die hier referenzierten Besonderen Bedingungen sind unter www.wago.com abrufbar.
27. ***Standardsoftware:*** Für alle Standardsoftware-Programme und Software-Komponenten (“Standardsoftware”), gelten die WAGO Software-Lizenzbedingungen ("SW-License").
28. ***Integrierte Standardsoftware:*** Die SW-License gelten ebenfalls für in WAGO Produkte integrierte Standardsoftware, jedoch nicht für (a) die Produkte selbst und (b) die Firmware (Basissoftware, die in WAGO Produkten integriert ist).
29. ***Kundenspezifische Software:*** Für die Entwicklung kundenspezifischer Software gelten die WAGO Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Entwicklung kundenspezifischer Software („SW-AGB“).
30. ***Cloud-Dienste:*** Für Cloud-Dienste finden ausschließlich die Nutzungsbedingungen für die WAGO Cloud und (falls zutreffend) die Besonderen Bedingungen für die Nutzung des monatlichen Abrechnungsverfahrens Anwendung. Diese AGB gelten nicht für Cloud-Dienste.
31. ***Building Cloud-Dienste***: Für Building Cloud Dienste finden ausschließlich die Nutzungsbedingungen für WAGO Building Cloud Services Anwendung. Diese AGB gelten nicht für Building Cloud-Dienste.